

Kommunalwahl 2021 Wahlbekanntmachung Nr.5

Anpassung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Wahl des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Ortsräte

hier: Absenkung der erforderlichen Zahl von Unterstützungsunterschriften

Mit Veröffentlichung am 29.03.2021 in der Leine-Zeitung bzw. auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Stadt Neustadt a. Rbge. mit der Wahlbekanntmachung Nr. 3 zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Ortsräte aufgefordert.

Aufgrund Artikel 2 Ziffer 20 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 10.06.2021, bekanntgemacht im Niedersächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Nr. 23/2021 vom 18.06.2021, S. 368 ff., wurde § 52 d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) eingeführt.

Abweichend der bisherigen Regelung aus § 21 Abs. 9 NKWG gilt deshalb nunmehr folgendes:

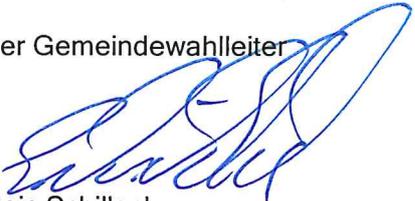
Für die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Ortsräte, für die eine Beibringungspflicht von Unterstützungsunterschriften gilt, ist nach der neuen Regelung die nachstehend aufgeführte Anzahl von gültigen Unterschriften einzureichen:

Für die Wahl des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge.:	bisher 30	jetzt 12
Für die Wahl des Ortsrates in den Ortschaften Bordenau, Helstorf, Mandelsloh, Mariensee, Mühlenfelder Land, Neustadt a. Rbge., Otterhagen und Poggenhagen	bisher 20	jetzt 8
Für die Wahl des Ortsrates in den Ortschaften Bevensen, Eilvese, Mardorf, Schneeren Suttorf	bisher 10	jetzt 4

Im Übrigen verweise ich auf die in der Veröffentlichung vom 29.03.2021 benannten einzureichenden Unterlagen sowie die dort genannten Fristen.

Neustadt am Rübenberge, den 21. Juni 2021

Der Gemeindevorstand


Maic Schillack